Amtsblatt **für die Stadt Rathenow**

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planungsunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben nach §§ 18, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) SPNV Brandenburg-Rathenow PFA 3 von Bahn-km 74,770 bis Bahn-km 89,100 der Strecke 6512, Treuenbrietzen - Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung

des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 188, Ortsumgehung Rathenow Seite 70

Seite 73

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben

nach §§ 18, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
SPNV Brandenburg-Rathenow PFA 3 von Bahn-km 74,770 bis Bahn-km 89,100
der Strecke 6512, Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 20 AEG¹ in Verbindung mit VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Döberitz, Mögelin und Premnitz in der Stadt Premnitz und in der Gemarkung Rathenow in der Stadt Rathenow beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. April 2004 bis 12. Mai 2004

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00

Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00

Uhr

Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Rathenow, Bauamt, SG Tiefbau, Zimmer 410, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

¹ Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (Art. 5 d. Eisenbahnneuordnungsgesetz BGBI. I S. 2378)

Verwaltungsverfahrensgesetz f
ür das Land Brandenburg vom 26.02.1993 (GVBI. I S. 26) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBI. I S. 178)

Hinweise:

- 1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 26. Mai 2004 beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342 355 174, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von

Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung

entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem

Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin,

sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch

die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die

Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender

kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50

Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu

den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19

AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der

Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§

19 Abs. 3 AEG).

Rathenow, 22.03.2004

gez. Ronald Seeger

Bürgermeister

-

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBI. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBI. I S. 2350)

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 188, Ortsumgehung Rathenow

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet am 05. Mai 2004, 02. und 14. Juni 2004 um 10.30 Uhr

und

am 03. und 15. Juni 2004 um 09.00 Uhr

in der Aula der Gesamtschule "Am Weinberg"

Ort Schulplatz 3 in 14712 Rathenow

statt.

Am **05. Mai 2004** werden die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erörtert.

Am **02., 03. und 14. Juni 2004** werden die Einwendungen erörtert und **gegebenenfalls am 15. Juni 2004** fortgesetzt. Darüber entscheidet die Verhandlungsleiterin an den jeweiligen Verhandlungstagen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Rathenow, 22.03.2004

gez. Ronald Seeger Bürgermeister